

Berlin, 01.11.2024

Stellungnahme und Kommentierung

zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG in der durch die Verordnung (EU) 2024/1183 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 geänderten Fassung (eIDAS-Durchführungsgesetz II)

Kontakt:

Christian Seegebarth
Bundesdruckerei
Bundesverband IT-Sicherheit e.V. (TeleTrust)
Leiter TeleTrust-AG "Forum Elektronische Vertrauensdienste"
Christian.Seegebarth@bdr.de

Bundesverband IT-Sicherheit e.V. (TeleTrust)

Der Bundesverband IT-Sicherheit e.V. (TeleTrust) ist ein Kompetenznetzwerk, das in- und ausländische Mitglieder aus Industrie, Verwaltung, Beratung und Wissenschaft sowie thematisch verwandte Partnerorganisationen umfasst. Durch die breit gefächerte Mitgliedschaft und die Partnerorganisationen verkörpert TeleTrust den größten Kompetenzverbund für IT-Sicherheit in Deutschland und Europa. TeleTrust bietet Foren für Fachleute, organisiert Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsbeteiligungen und äußert sich zu aktuellen Fragen der IT-Sicherheit. TeleTrust ist Träger der "TeleTrust European Bridge CA" (EBCA; PKI-Vertrauensverbund), der Personenzertifikate "TeleTrust Information Security Professional" (T.I.S.P.) und "TeleTrust Professional for Secure Software Engineering" (T.P.S.S.E.) sowie des Vertrauenszeichens "IT Security made in Germany" und "IT Security made in EU". TeleTrust ist Mitglied des European Telecommunications Standards Institute (ETSI). Hauptsitz des Verbandes ist Berlin.

Bundesverband IT-Sicherheit e.V. (TeleTrust)
Chausseestraße 17
10115 Berlin
Tel.: +49 30 4005 4310
<https://www.teletrust.de>

Allgemeine Vorbemerkung

Der Entwurf für ein eIDAS Durchführungsgesetz II enthält einige richtige und wichtige Aspekte. Allerdings sollte dieses Gesetz nach Ansicht von TeleTrust erst angegangen werden, wenn die Europäische Kommission alle Durchführungsrechtsakte umgesetzt hat.

Im Einzelnen:

1. Positiv zu bewerten ist die Ausweitung der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur auf die QWACs. So wird die mit zusätzlichen Aufwänden verbundene Aufsplittung der Aufsicht über qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter endlich beendet.
2. Ebenso positiv ist anzumerken, dass die im § 16 Abs. 4 VDG vorgesehene Aufbewahrungspflicht abgeschafft wird. Allerdings sollte eine explizite Aufbewahrungspflicht geregelt werden, die idealerweise 10 Jahre betragen sollte.
3. Allerdings erfolgt die nationale Umsetzung der eIDAS 2.0 Verordnung verfrüht. Dies sollte erst nach Verabschiedung aller relevanten Durchführungsrechtsakte der Europäische Kommission erfolgen. Die europäischen Vorgaben sollten vollständig vorliegen, bevor eine nationale Umsetzung entschieden wird, da nur so eine rechtssichere Umsetzung erfolgen kann.
4. Zudem muss die nationale Implementierung und Umsetzung von eIDAS 2.0 beides - Vertrauensdienste und die neue EUDI-Wallet - im Blick haben. Mit der novellierten eIDAS Verordnung werden die Kapitel II und III eng miteinander verknüpft, beispielsweise durch die kostenlose Bürgersignatur der EUDI Wallet. Daher sollte die eIDAS national einheitlich und abgestimmt umgesetzt werden.